

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 29.

Dresden, am 21. Januar.

1840.

Drei und zwanzigste öffentliche Sitzung am
17. Januar 1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesekentwurf, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend. — Besondere Berathung. §. 7 bis 29. — Die Petition der Gemeinde Frankenu betreffend. — Die Schlußabstimmung wird noch ausgesetzt. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesekentwurf, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

Abg. Schwabe: Bei §. 7 wollte ich mir bloß die Anfrage an den geehrten Referenten erlauben, welche Abgaben wohl unter den zu bescheinigenden zu verstehen sein könnten.

Secretair D. Schröder: Es werden jedenfalls die Chausséeegelder und Brückengelder gemeint sein und dergleichen Ausgaben, welche dabei vorkommen können.

Abg. Schwabe: Nun, das Chausséeegeld ist denn doch gewöhnlich schon unter den Fuhrlohnen mit begriffen.

Referent Todt: Andere Abgaben sind, soweit der Deputation Kenntniß zugekommen ist, nicht genannt, als solche, die bei dem Transport des Salzes etwa vorkommen.

Abg. Püschel: Es will mir scheinen, als wenn der Gewinn, den man den Salzschanten giebt, durch die Provision von 2 Groschen pro Scheffel ein rein illusorischer sei. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn Jemand gegen diese Bedingung sich künftig bei strengerer Controle dem Salzschanke unterziehen will, er nicht nur für seine Bemühung keinen Gewinn, sondern selbst Verlust an seinem Vermögen haben werde. Man könnte mir zwar einwenden, daß es keine neue Bestimmung sei, sondern eine Bestimmung, welche schon bisher befolgt worden. Allein ich glaube gerade, der status quo bestätigt meine Ansicht. Bei dem Verkaufe des Salzes in ganz kleinen Quantitäten theilt sich die Provision in sehr kleine Bruchtheilspennige. Diese kann der Käufer nicht gewähren, der Salzschanke kann sie aber auch nicht fallen lassen. Was thut er also? Entweder er bricht an dem Gewicht ab, oder er läßt statt der Bruchtheilspennige ganze sich bezahlen. Er ist also in der Lage, um sich sicher zu stellen, über die Provision hinaus zu gehen. Nun will ich annehmen, daß er auf diesem Wege statt 2 Groschen 3 Groschen an dem Schef-

fel Provision hat, er wird immer aber dadurch, noch keinen Gewinn gemacht haben; denn der Erfahrung nach muß man auf jeden Scheffel Salz einen Einmaßverlust von 4 bis 5 Pfunden rechnen und dieser Verlust beträgt schon an sich 3 Groschen. Also wird die Provision, welche er gewonnen hat, durch Verlust an dem Maße consumirt. Hierzu kommt noch, daß jeder Salzschanke nach Verhältniß des Umfanges und Betriebes ein größeres oder minderes Anlagecapital haben muß. Es wird bei dem geringsten Salzschanke nicht unter 50 Thlr. sein können, bei einem größern gewiß auch mehrere 100 Thlr. und in Städten wohl über mehre 1000 Thlr. steigen. Er kann nicht jeden Scheffel Salz einzeln erholen, er muß es in ganzen Quantitäten beziehen und darauf ein Capital verwenden, was er sonst zinsbar anlegen könnte. Dieser Verlust an Zinsen ist auch in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist ferner nicht zu übersehen, daß bei einem größern Salzschanke auch ein Lokal gehalten, also auch Miethzins bestritten werden muß. Der Salzschanke muß Gemäße und Gewichte aller Art halten und die Erfahrung lehrt, daß das Salz sehr zerstörend selbst auf irdene Gefäße einwirkt. Er kann auch bei größerm Umschwunge des Geschäftes nicht ohne Gehülfen sein und die muß er ebenfalls bezahlen. Wenn nun die Preisbestimmung so getroffen wird, daß er nichts in Zuschlag bringen kann, als die Anfuhrkosten von der Niederlage und die bescheinigten Abgaben und wenn seine Regiekosten nicht in Anrechnung gebracht werden dürfen, auch nicht der Verlust am Maße und an den Capitalzinsen, so glaube ich, daß die Bestimmung der Provision von 2 Groschen rein illusorisch sei und auf diesem Wege der Salzschanke noch Verlust haben müsse. Das wird aber die geehrte Kammer unmöglich wollen. Hat man auch den Wunsch, daß der Arme das Bedürfniß an Salz zu wohlfeilen Preisen beziehen soll, so würde es auf der andern Seite eine Ungerechtigkeit sein, dies auf Kosten derjenigen zu thun, die mit dem Verkaufe des Salzes sich beschäftigen. Ich würde mir daher gestatten, einen Antrag auf eine Einschaltung zu stellen, nämlich dahin, daß nach dem Worte „Abgabe“ des zweiten Satzes die §. 7 noch hinzugefügt werde: „und Regiekosten,“ und daß man auf der letzten Seite die Worte: „zwei Groschen“ in: „vier Groschen“ verwandele. Ich glaube, der Gewinn wird nicht zu groß sein und ohne 4 Groschen pro Scheffel wird der Salzschanke unmöglich bestehen können.

Präsident D. Haase: Der Abg. Püschel hat zu dem letzten Satz der §. 7 beantragt, daß nach dem daselbst zu lesenden Worte: „Abgaben“ noch hinzugesetzt werden möge: „und Re-